

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (-BImSchG-) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-);  
Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück FlNr. 257, Gemarkung Falls, Stadt Gefrees, aufgrund der Änderung der Feuerungswärmeleistung durch Herrn Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees -Antragsteller-

## Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Helmut Schlegel, Höflas 8, 95482 Gefrees, beabsichtigt auf oben genanntem Grundstück eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas zu ändern. Durch das geplante Vorhaben wird bei der bestehenden Biogasanlage die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten. Die gesamte Verbrennungsmotoranlage bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 UVPG beurteilt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die Belastbarkeit der Schutzgüter, die durch das geplante Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden.

Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG	
2.3.1	<i>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG,</i>  <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Schutzgebiet betroffen.
2.3.2	<i>Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i>  <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Schutzgebiet betroffen.
2.3.3	<i>Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,</i>  <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Nationalparks bzw. Naturmonumente betroffen.
2.3.4	<i>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,</i>  <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Biosphärenreservate bzw. LSG betroffen.
2.3.5	<i>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG,</i>  <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Naturdenkmäler betroffen.
2.3.6	<i>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG,</i>  <u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

2.3.7	<p><i>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,</i></p> <p><u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Biotope betroffen. Zwar befinden sich in der näheren und weiteren Umgebung der Biogasanlage diverse Hecken, Feldgehölze bzw. artenreiches Extensivgrünland, jedoch werden diese durch die geplante Änderung der Biogasanlage nicht beeinflusst.</p>
2.3.8	<p><i>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,</i></p> <p><u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; kein Wasserschutzgebiet betroffen. Zwar liegt das Trinkwasserschutzgebiet Marktschorgast (Schutzzone III - weitere Schutzzone), Landkreis Kulmbach, ca. 325 m vom Betriebsgelände entfernt, eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ist jedoch mit der Errichtung einer Umwallung als Rückhaltemaßnahme auszuschließen (siehe Antragsunterlagen vom 18.07.2018).</p>
2.3.9	<p><i>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</i></p> <p><u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich auf keinem Gebiet, in dem die vorgenannten festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wurden.</p>
2.3.10	<p><i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG,</i></p> <p><u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; das Betriebsgelände der Biogasanlage befindet sich auf keinem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.</p>
2.3.11	<p><i>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</i></p> <p><u>Beurteilung:</u> Beeinträchtigung liegt nicht vor; keine Denkmäler o. ä. It. Bayerischen Denkmal-Atlas betroffen. Zwar liegt im weiteren Umkreis der Biogasanlage ein Wasserdurchlass (Gewölbobogen aus Sandstein), jedoch hat das geplante Vorhaben aufgrund der deutlichen Distanz von 400 m keinerlei Auswirkungen auf das Baudenkmal.</p>

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung ist festzustellen, dass durch die Änderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten betroffen sind. Somit wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG abgesehen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth ([www.landkreis-bayreuth.de](http://www.landkreis-bayreuth.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Bayreuth, 09.10.2018  
Landratsamt

Dr. Sheljaskow  
Oberregierungsrätin